



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
Amt für Jugend

Anerkennungsbescheid

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) -
(Az.: J 404/210-11.00-00)

Dem

Landesjugendring Hamburg e.V.

wird gemäß § 75 SGB VIII - in Verbindung mit dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AG SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung mit heutigem Datum die öffentliche Anerkennung als

Träger der freien Jugendhilfe / Jugendverband

erteilt.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

Der Träger ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen der Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 KJHG dem Amt für Jugend umgehend schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Trägerdaten sind auf beigefügtem Formblatt -AJ 1156- einzureichen. Trägern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann die Anerkennung aberkannt werden.

Hinweis: Für den Fall, dass der Anerkennungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen wird oder seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist, kann dieser von der zuständigen Behörde zurückgefordert werden.

Hamburg, den **31. Januar 2001**

.....
Beischreiber-Geese

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Jugend, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.